

Telefon 052 632 73 67
Fax 052 632 70 46
sekretariat-bd@ktsh.ch

Hallau, Änderung Quartierplan
«Bahnhofstrasse Ost»; Genehmi-
gung

Schaffhausen, 11. August 2011

Verfügung

I.

Der Quartierplan «Bahnhofstrasse Ost», Hallau, wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 1997 genehmigt. Im Laufe der Jahre hat sich herausgestellt, dass einige Vorschriften zu eng gesteckt waren. Dadurch konnten Bauwillige zum Teil gar nicht bauen oder wurden von vornherein abgeschreckt. Um diesen Umstand zu beheben, hat nun der Gemeinderat Hallau am 24. Mai 2011 die Änderung des Quartierplanes «Bahnhofstrasse Ost», umfassend die geänderten Quartierplanvorschriften, den Gestaltungsplan mit aufzuhebenden Baulinien 1:1'000 und den Baulinienplan 1:1'000, beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 27. Mai bis 17. Juni 2011. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 25. Mai 2011 benachrichtigt. Mit Schreiben vom 27. Juni 2011 ersucht der Gemeinderat Hallau um Genehmigung des geänderten Quartierplanes «Bahnhofstrasse Ost».

II.

1. Quartierpläne bedürfen gemäss Art. 18 Abs. 5 i.V.m. Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.

17.6.2011
M. Schmid

2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung des Quartierplanes «Bahnhofstrasse Ost» rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde die Änderung öffentlich aufgelegt und die Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Im Genehmigungsverfahren wurden die nachfolgenden Ergänzungen zum geänderten Quartierplan vorgebracht.

3. Naturgefahren

Die von Naturgefahren, gemäss Naturgefahrenkarte Hallau von 2010, betroffenen Grundeigentümer dieses Gebietes sind in geeigneter Form über die Gefahrenhinweisflächen und deren Bedeutung zu informieren. Bei Baugesuchen bzw. Baubewilligungen ist darauf zu achten, dass das Gefahrenrisiko gemäss Gefahrenkarte berücksichtigt wird.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen kann die Genehmigung für den geänderten Quartierplan «Bahnhofstrasse Ost» erteilt werden.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Der vom Gemeinderat Hallau am 24. Mai 2011 beschlossene geänderte Quartierplan «Bahnhofstrasse Ost», umfassend die geänderten Quartierplanvorschriften, den Gestaltungsplan mit aufzuhebenden Baulinien 1:1'000 und den Baulinienplan 1:1'000, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat, 8215 Hallau (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
- Baudepartement
- Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilagen der genehmigten Akten)
- Grundbuchamt
- Rechtsdienst des Baudepartements

- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Grundstückschätzung
- Interkantonales Labor

Der Departementsvorsteher



Dr. Reto Dubach, Regierungspräsident

— Quartierplan «Bahnhofstrasse Ost» (4-fach)